

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

---

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für Maßnahmen auf dem Gebiet der Zucht  
landwirtschaftlicher Nutztiere sowie von Bienen,  
Rassekaninchen, Rassegeflügel und Tieren der  
landwirtschaftlichen Wildhaltung (TierzuchtRL)**

Erl. d. ML v. 1. 8. 2021 — 103-60230/32.1-38.2 —

— VORIS 78450 —

**1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO auf Grundlage von Artikel 21 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a und b sowie Artikel 27 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung EU 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15) — im Folgenden: VO (EU) Nr. 702/2014 —, Zuwendungen zur Förderung allgemeiner Tierzuchtmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Nutztieren.

Ziel ist es, im Rahmen von Zuchtprogrammen anerkannter Züchtervereinigungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden) sowie bei Bienen, Rassekaninchen, Rassegeflügel und der landwirtschaftlichen Wildhaltung, Daten so zu gewinnen, aufzubereiten und auszuwerten, dass damit

- Voraussetzungen für eine erfolgreiche und nachhaltige Tierzucht geschaffen werden,
- die genetische Qualität der Tiere verbessert und die genetische Vielfalt erhalten wird,
- genetische Trends frühzeitig erkannt werden können,
- die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und damit auch die Multifunktionalität des ländlichen Raumes langfristig erhalten bleibt und
- Zuchtwertschätzungsverfahren weiterentwickelt und verbessert werden können.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Gefördert werden Ausgaben für

- 2.1.1 das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern für vom Aussterben bedrohte landwirtschaftliche Nutztierassen nach Artikel 27 Nr. 1 Buchst. a der VO (EU) Nr. 702/2014,
- 2.1.2 die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung von Daten im Rahmen der Leistungsprüfung zur Zuchtwertschätzung landwirtschaftlicher Nutztiere nach Artikel 27 Nr. 1 Buchst. b der VO (EU) Nr. 702/2014,
- 2.1.3 Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richter sowie Fortbildung der Mitglieder in der Zuchtarbeit nach Artikel 21 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a und b der VO (EU) Nr. 702/2014,
- 2.1.4 Aus- und Fortbildung der Imker im Hinblick auf züchterische Maßnahmen, Bienengesundheit, Wanderwesen sowie Information über Wildinsekten nach Artikel 21 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a und b der VO (EU) Nr. 702/2014,
- 2.1.5 Aus- und Fortbildung landwirtschaftlicher Wildhalter nach Artikel 21 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a und b der VO (EU) Nr. 702/2014.

2.2 Nicht gefördert werden bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 Ausgaben für vom Eigentümer der Tiere durchgeführte Datenerhebungen und Ausgaben für routinemäßig durchgeführte Datenerfassungen zur Milchqualität.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind, sofern sie für Tierhaltungen in Niedersachsen tätig werden,

- 3.1.1 Unternehmen und Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des § 7 TierZG Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen durchführen und/oder die dafür erforderlichen Daten aufbereiten und auswerten,
- 3.1.2 tierzuchtlich anerkannte Züchtervereinigungen, die ein Zuchtbuch für vom Aussterben bedrohte Rassen führen sowie
- 3.1.3 die folgenden Verbände:
  - der Landesverband Hannoverscher Imker e. V., der Landesverband der Imker Weser-Ems e. V., der Landesverband Niedersächsischer Buckfastimker e. V. und der Landesverband der Buckfastimker Weser-Ems e. V.,
  - der Landesverband Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e. V. und der Landesverband der Rassegeflügelzüchter Weser-Ems e. V.,
  - der Herdbuchverein für die Diepholzer Gans e. V.,
  - der Landesverband Hannoverscher Rassekaninchenzüchter e. V. und der Landesverband der Rassekaninchenzüchter Weser-Ems e. V. sowie
  - der Landesverband für landwirtschaftliche Wildhaltung Niedersachsen e. V.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 3.2.1 direkte Geldleistungen an in der Primärproduktion im Tierhaltungssektor tätige Unternehmen sowie
- 3.2.2 Unternehmen
  - die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der VO (EU) 702/2014 erfüllen,
  - in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 2 Nr. 14 der VO (EU) 702/2014,
  - über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der

Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben sowie

- die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der Daten nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 muss den tierzuchtlichen Grundsätzen für die Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung sowie der Zuchtbuchführung entsprechen.

Sie sind zur Verwendung im Rahmen des Zuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung oder zur Weiterentwicklung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen vorzusehen.

4.2 Die Beihilfen für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 werden dem Anbieter des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen gezahlt. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen gilt die verbindliche Anmeldung des Antrags i. S. von Artikel 6 Nr. 2 der VO (EU) 702/2014.

Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 sind durch den Zuwendungsempfänger auch Nichtmitgliedern anzubieten.

Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben einen schriftlichen Antrag zu stellen, der die nach Artikel 6 Nr. 2 der VO (EU) 702/2014 erforderlichen Angaben beinhaltet.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Bei einer Maßnahme nach Nummer 2.1.1, die aus tierzuchtlichen Gründen auf nur eine anerkannte Züchtervereinigung beschränkt ist, kann ausnahmsweise eine Vollfinanzierung erfolgen.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

6.3 Für den Verwendungsnachweis ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden, der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.

6.4 Die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich i. S. der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB).

6.5 Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass seit dem 1. 7. 2016 die Angaben nach Artikel 9 Nr. 2 der VO (EU) 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Internetseite veröffentlicht werden soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen